

Betreff

**Vergabe eines Straßennamens - Umbenennung eines Abschnittes der
 "Wasserreihe" in "Waldemar-Schröder-Weg"**

Sachbearbeitendes Amt:

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Datum

09.01.2017

Sachbearbeitung:

Guido Keil

Verantwortlich:

Herr Körner

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der

26.01.2017

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

22.02.2017

N

Ortsbeirat Langendamm der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

28.02.2017

Ö

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

01.03.2017

Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/362

Vergabe eines Straßennamens - Umbenennung eines Abschnittes der „Wasserreihe“ in „Waldemar-Schröder-Weg“

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der Abschnitt der „Wasserreihe“

Gemarkung Langendamm

Flur: 1

Flurstücke: 25/2 und 15/2 tlw.

wird in „Waldemar-Schröder-Weg“ umbenannt.

Für die Lage des Weges ist der in der Anlage dargestellte Lageplan vom 9. Januar 2017 maßgebend, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung

Gemäß Löschwasserkonzept für die Ortslage Langendamm soll der vom Schnittpunkt mit der „Waldreihe“ gen Norden abzweigende Wegeabschnitt der „Wasserreihe“ künftig als offizielle Zufahrt der Feuerwehr zum Bodden (Wasserholung) dienen. Aufgrund dieser erheblichen Bedeutung für den Brand und Katastrophenschutz hat der Ortsbeirat Langendamm in seiner Sitzung am 30. August 2016 empfohlen, diesen Wegeabschnitt mit einem neuen Straßennamen unverwechselbar und eindeutig zu bezeichnen. Vorgeschlagen wird in Erinnerung an den verstorbenen Langendammer Ortschronisten die Bezeichnung „Waldemar-Schröder-Weg“. Die Straßenumbenennung zieht eine Neunummerierung der anliegenden Grundstücke nach sich. Allerdings liegt nur für ein Grundstück eine Nebenwohnsitzanmeldung vor. Hauptwohnsitze sind nicht betroffen.